



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

VORL.NR. 282/20

Sachbearbeitung:

Schanz, Birgit
Silbernagel, Stephanie
Nagel, Andrea

Datum:

21.08.2020

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	23.09.2020	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	30.09.2020	ÖFFENTLICH

Betreff: Gebührenrechtliches Ergebnis 2018

Bezug SEK:

Bezug: Vorlage Nr. 238/18 (Gebührenkalkulation 2018)

Vorlage Nr. 280/20 (Jahresabschluss 2018)

Anlagen: Betriebsabrechnung 2018

Beschlussvorschlag:

1. Das **Gesamtgebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2018** wird wie folgt festgestellt:

- 398.504,79 EUR
2. Es ergibt sich im Gebührenhaushalt für den Schmutzwasserbereich in 2018 eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von 129.424,96 Euro. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2023 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächsten Abwassergebührenkalkulationen beraten.
3. Es ergibt sich im Gebührenhaushalt für den Niederschlagswasserbereich in 2018 eine **Kostenunterdeckung** in Höhe von 474.468,24 Euro. Diese Unterdeckung kann bis einschließlich 2023 ausgeglichen werden. Über die Einstellung dieser Unterdeckung wird im Rahmen der nächsten Abwassergebührenkalkulationen beraten.
4. Es ergibt sich im Gebührenhaushalt für den dezentralen Entwässerungsbereich in 2018 eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von 54,90 Euro. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2023 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächsten Abwassergebührenkalkulationen beraten.

Sachverhalt/Begründung:

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen im Abwasserbereich erfolgt nicht über das im Jahresabschluss festgestellte handelsrechtliche Ergebnis, sondern über das nachträglich auf Basis des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermittelte gebührenrechtliche Ergebnis aus der Betriebsabrechnung.

Nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, also an den Gebührenzahler zurückzugeben. Der Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren erfolgt letztendlich durch Ansatz in der Gebührenkalkulation.

Das vorliegende gebührenrechtliche Ergebnis beinhaltet die auf verschiedene Jahre abgegrenzten Kosten und Erlöse sowie die Aufteilung der Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen auf die Sparten **Schmutzwasser, Niederschlagswasser** und **dezentrale Entwässerung**. Der **Straßenentwässerungsanteil** umfasst diejenigen anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen. Diese Kosten dürfen bei der Gebühr nicht berücksichtigt werden und sind deshalb separat ausgewiesen.

Bezeichnung	Gesamt in Euro	Schmutzwasser in Euro	Niederschlagswasser in Euro	Entwässerung dezentral in Euro	Straßenentwässerungsanteil in Euro
Betriebsergebnisse += Kostenüberdeckung -= Kostenunterdeckung	- 398.504,79	129.424,96	- 474.468,24	54,90	- 53.516,41
Darin enthaltene Ausgleiche aus Vorjahren += Kostenüberdeckung -= Kostenunterdeckung	705.776,24	705.513,21	0,00	263,03	0,00
In den Folgejahren noch auszugleichen += Kostenüberdeckung -= Kostenunterdeckung	307.271,45	834.938,17	- 474.468,24	317,93	- 53.516,41

Die Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von 705.776,24 Euro wurden gemäß der Gebührenkalkulation 2018 in die Betriebsergebnisse der Teilleistungsbereiche miteingerechnet. Daraus ergeben sich 307.271,45 Euro, die in den Folgejahren noch auszugleichen sind und für die entsprechend Rückstellungen gebildet werden.

Grundlage der Betriebsabrechnung 2018 ist das handelsrechtliche Ergebnis des Jahres 2018, welches um periodenfremde Kosten und Erlöse abgegrenzt wurde.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler: DI, DIII, FB 14, FB 20, SEL



LUDWIGSBURG

NOTIZEN